

* (Gummisauger für Kinderaugflaschen.) Vom Allgemeinen österreichischen Apothekerverein erhalten wir folgende Mitteilung: Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. d. wurde die Abgabe von Gummisaugern an die Verbraucher den Apothekern und den eine Hausapotheke führenden Ärzten übertragen. Diese Abgabe wurde wie folgt geregelt: Es darf für ein Kind jeweils nur ein Sauger abgegeben werden, und zwar nur gegen Vorweis einer amtlichen Bestätigung, daß das Kind nicht über ein Jahr alt ist. Als solche Amtsbestätigung gilt der Tauf- oder Geburtschein oder Bestätigungen des Marktführers oder Gemeindeamtes (Magistratisches Bezirksamt). Auf dieser Amtsbestätigung hat der Apotheker die erste Abgabe unter Beifügung seines Firmenstempels vorzumerken. Eine weitere Verabfolgung, die ebenfalls unter Anführung der Partei und des Abgabelages vorzumerken ist, darf nur gegen Rückstellung des alten Saugers stattfinden. Der Preis dieser Sauger beträgt 60 Heller. Die in den einzelnen Verkaufsstätten derzeit vorhandenen Gummisauger bleiben bis zur Erschöpfung des Vorrates dem freien Verkehr überlassen, ebenso die aus Ersatzstoffen für Gummi hergestellten Sauger. Die Ernährung mit Saugflaschen soll jedenfalls nicht länger dauern, als dies wirklich nötig ist. Kinder im Alter von über einem Jahr sollen in der Regel an die Ernährung mittels Schale und Löffel gewöhnt werden.